

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-Begleitverordnung übt die FMA unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Mit der vorliegenden Änderung wird die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a um ein weiteres Jahr verlängert.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 BWG und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Finanzen verordnet werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 7 (§ 21a):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) 575/2013 im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2020 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist. In § 21a Abs. 1 erfolgt außerdem eine Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) 575/2013. Alle nachfolgenden Verweise auf die Verordnung (EU) 575/2013 in der CRR-BV beziehen sich ebenfalls auf die in Abs. 1 verwiesene, derzeit geltende Fassung.

Zu Z 8 (§ 24):

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 6):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Durch die Anordnung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 21a in der Fassung der 4. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 336/2018, erteilte Genehmigung für Rückzahlungen zum Kalenderjahr 2019 weiterhin anwendbar bleibt.